

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/1 vom 24. August 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/1 du 24 août 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/1 del 24 agosto 2007

Regeste

Art. 10 Abs. 1 UVG, Art. 16 UVG. Leistungseinstellung wegen Wegfall von Unfallfolgen (Erreichen des status quo sine). Anwendungsfall (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. August 2007, UV 2007/1).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin über den 6. März 2005 hinaus Anspruch auf Taggelder und über den 31. August 2006 hinaus Anspruch auf weitere Versicherungsleistungen hat. In der Verfügung vom 11. August 2006 hat die Suva neben der Einstellung der medizinische Heilbehandlungen auch einen Anspruch auf weitere Geldleistungen (Invalidenrente und Integritätsentschädigung) verneint, weil kein adäquater Kausalzusammenhang, keine massgebliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und kein Integritätsschaden vorhanden seien. Die beiden Einsprachen hat die Beschwerdegegnerin dann in einem Einspracheentscheid erledigt und die Abweisung einzig mit dem Fehlen des adäquaten Kausalzusammenhangs begründet. Gegen dieses Vorgehen ist nichts einzuwenden. Indessen hat es zur Folge, dass im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen ist, ob die Leistungseinstellung durch die Beschwerdegegnerin auf den 6. März 2005 bzw. 11. August 2006 zu Recht erfolgt ist, und nicht auf welche Leistungen die Beschwerdeführerin bei Gutheissung der dagegen gerichteten Beschwerde konkret Anspruch hätte.

E. 2

a) Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Dabei genügt es, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat und mithin eine Teilursache der gesundheitlichen Störung darstellt. Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der diesen Instanzen obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden haben. Die blosse Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (BGE 119 V 338 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen). Weiter muss ein adäquater Kausalzusammenhang vorhanden sein. Die adäquate Kausalität dient der rechtlichen Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des

Unfallversicherers (BGE 127 V 102 Erw. 5b/aa mit Hinweisen). Auch bei Schleudermechanismen der Halswirbelsäule oder äquivalenten Verletzungen bilden zuallererst die medizinischen Fakten wie die fachärztlichen Erhebungen über Anamnese, objektiven Befund, Diagnose, Verletzungsfolgen, unfallfremde Faktoren, Vorzustand usw. die massgeblichen Grundlagen für die Kausalitätsbeurteilung durch Verwaltung und Gericht. Das Vorliegen eines Schleudertraumas oder einer äquivalenten Verletzung wie seine Folgen müssen somit durch zuverlässige ärztliche Angaben gesichert sein (BGE 119 V 340 Erw. 2b/aa). b) Die Leistungspflicht des Unfallversicherers bei einem durch einen Unfall verschlimmerten oder überhaupt manifest gewordenen krankhaften Vorzustands entfällt erst, wenn der Unfall nicht mehr die natürliche und adäquate Ursache des Gesundheitsschadens darstellt, wenn also letzterer nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft dann zu, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (status quo ante), oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustands auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (status quo sine), erreicht ist (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 Erw. 3b mit Hinweisen). Ebenso wie der leistungsbegründende natürliche Kausalzusammenhang muss das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Da es sich um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt die Beweislast - anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist - nicht bei der versicherten Person, sondern beim Unfallversicherer (RKUV 2000 Nr. U 363 S. 46 Erw. 2 mit Hinweisen). Dabei muss nicht etwa der Beweis für unfallfremde Ursachen erbracht werden. Welche Ursachen ein nach wie vor geklagtes Leiden hat, ob es Krankheitsursachen, ein Geburtsgebrechen oder degenerative Veränderungen sind, ist unerheblich. Denn es ist nicht so, dass der Unfallversicherer bei einmal bejahter Unfallkausalität so lange haftet, als er unfallfremde Ursachen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermag. Entscheidend ist allein, ob unfallbedingte Ursachen eines Gesundheitsschadens ihre kausale Bedeutung verloren haben, also dahin gefallen sind (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 329 Erw. 3b). Ebenso wenig geht es darum, vom Unfallversicherer den negativen Beweis zu verlangen, dass kein Gesundheitsschaden mehr vorliegt oder dass die versicherte Person nun bei voller Gesundheit sei (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i.S. Z. vom 18. Dezember 2003, U 258/02 und i.S. O. vom 31. August 2001, U 285/00). c) Die Formel "post hoc, ergo propter hoc", nach deren Bedeutung eine gesundheitliche Schädigung schon dann als durch den Unfall verursacht gilt, weil sie nach diesem aufgetreten ist, kann nicht als Beweis betrachtet werden und erlaubt nicht, einen natürlichen Kausalzusammenhang mit der im Unfallversicherungsrecht geforderten überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen (BGE 119 V 340 Erw. 2b/bb).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht in erster Linie geltend, sie habe für die in Folge des Unfalls vom 11. Februar 2002 eingetretene Arbeitsunfähigkeit bis zum 7. März 2005 Taggelder der Beschwerdegegnerin bezogen. Es sei nun nicht verständlich, warum diese Arbeitsunfähigkeit, trotz weiter bestehender erheblicher Beschwerden und einer bereits im Jahr 1991 erlittenen HWS-Distorsion, plötzlich nicht mehr bestehen solle. Gemäss der Beurteilung im Gutachten der Klinik Valens liege im Bereich der HWS ein chronifiziertes Beschwerdebild vor. Die Beschwerden wie Schmerzen, Bewegungseinschränkung,

Konzentrationsstörungen oder Merkfähigkeitsstörungen seien auf den Unfall zurückzuführen. Die im Jahr 2006 aufgenommene muskuläre Trainings-Therapie habe zu keiner massgeblichen Verbesserung des Zustands geführt.

E. 4

a) Die Gutachter der Klinik Valens gingen davon aus, dass die Beschwerdeführerin medizinisch genügend abgeklärt und betreut worden sei. Die bisherigen Abklärungen, unter anderem zwei neurologische und eine neuropsychologische Untersuchungen, hätten keine Hinweise auf spezifische Ausfallmuster der höheren Hirnfunktionen ergeben. Längerfristig sei eine günstige Prognose zu stellen sei. Bei regelmässig durchgeführten physiotherapeutisch angeleitetem HWS-Aufbautraining und einer deutlichen Gewichtsreduktion (aktuell BMI 42) könne mit einem Rückgang der Beschwerden gerechnet werden. Die Beurteilungen von Dr. K. ___ vom 15. April und 15. Juni 2005 enthalten neben nicht unfallbedingten lumbalen Rückenschmerzen lediglich Beschreibungen der von der Beschwerdeführerin vorgetragene Befindlichkeitsstörungen. Auf organische Schädigungen zurückzuführende medizinische Befunde werden darin keine erhoben. b) Aufgrund der in den Akten liegenden umfassenden Beurteilungen der verschiedenen Fachärzte, ergibt sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass spätestens zur Zeit der Leistungseinstellung keine organischen Unfallfolgen mehr nachweisbar waren. Von der Durchführung der empfohlenen Körpertrainings erwarteten die Gutachter lediglich prognostisch eine Verbesserung der Beschwerden. Die Leistungsfähigkeit bei einer leichten bis mittelschweren Arbeit beurteilten sie bereits im Abklärungszeitpunkt (Ende März 2004) unter Beachtung gewisser Bewegungs- und Belastungsgrenzen nicht als eingeschränkt. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass keine leistungseinschränkende organischen Unfallfolgen mehr vorhanden sind, für welche die Beschwerdegegnerin Leistungen zu erbringen hat.

E. 5

a) Nach der Rechtsprechung hat die Adäquanzbeurteilung nach HWS-Distorsionen (ohne organisch nachweisbare Unfallfolgeschäden) grundsätzlich nach der in BGE 117 V 366 Erw. 6a und 382 Erw. 4b dargelegten Rechtsprechung mit ihrer fehlenden Differenzierung zwischen körperlichen und psychischen Beschwerden zu erfolgen (BGE 123 V 98 Erw. 2a mit weiteren Hinweisen). b) Von diesem Grundsatz ist abzuweichen, wenn die zum typischen Beschwerdebild eines HWS-Schleudertraumas gehörenden Beeinträchtigungen zwar teilweise gegeben sind, im Vergleich zur ausgeprägten psychischen Problematik aber unmittelbar nach dem Unfall ganz in den Hintergrund treten oder die physischen Beschwerden im Verlauf der ganzen Entwicklung vom Unfall bis zum Beurteilungszeitpunkt gesamthaft nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben: diesfalls ist die Prüfung der adäquaten Kausalität praxisgemäss unter dem Gesichtspunkt einer psychischen Fehlentwicklung nach Unfall gemäss BGE 115 V 133 ff. vorzunehmen (BGE 123 V 98 Erw. 2a und weitere Hinweise im Urteil). Ebenfalls nach BGE 115 V 133 ff. vorzugehen ist, wenn bei einer versicherten Person bereits vor dem Unfall psychische Beschwerden vorlagen, die durch das Unfallereignis verstärkt wurden. c) Die Rechtsprechung zum adäquaten Kausalzusammenhang bei Schleudertrauma der HWS, nach welcher nicht unterschieden wird, ob die Beschwerden mehr organischer und/oder psychischer Natur sind, geht davon aus, dass diese Beschwerden miteinander eng verwoben sind und die "Differenzierung angesichts des komplexen und vielschichtigen Beschwerdebildes in heiklen Fällen gelegentlich grosse Schwierigkeiten bereitet" (BGE

117 V 363 Erw. 5d/aa). Voraussetzung für die Anwendung dieser Praxis ist aber, dass die psychischen Beschwerden aus dem Unfall hervorgehen und zusammen mit den organischen Beschwerden, die ebenfalls auf das Unfallgeschehen zurückzuführen sind, ein komplexes Gesamtbild ergeben.

E. 6

a) Dr. K.____ beschreibt im Bericht vom 15. Juni 2005 (UV act. 195) die Beschwerdeführerin in einer labilen psychischen Situation. Er weist darauf hin, dass sie auf äussere Beurteilungen äusserst empfindlich reagiere und nur massvoll, kontinuierlich und stetig mit Forderungen zu konfrontieren sei, um ihren Zustand nicht zu verschlechtern. Bei den Eingliederungsmassnahmen sei sodann Rücksicht auf ihre familiären Betreuungspflichten zu nehmen. Die Beschränkung auf eine rein somatische Therapie, wie sie seit langem erfolge, bezeichnet er nicht als ausreichend und zieht in Betracht, die Psychotherapie, welche die Beschwerdeführerin nach wie vor erfahre, zu intensivieren und zur Entspannung der Situation durch eine Familientherapie zu ergänzen. Die Gutachter der Klinik Valens zeichnen ein ähnliches Bild. Während sie aus neurologischer Sicht keine Erklärung für den ungünstigen chronischen Verlauf finden und nachdem sich insgesamt unauffällige Befunde ohne Hinweise auf eine Radikulopathie oder eine zervikale Myelopathie und keine Anhaltspunkte für ein Schädelhirntrauma erheben liessen, gehen sie bei regelmässig durchgeführtem, physiotherapeutisch angeleitetem HWS-Aufbautraining und einer deutlichen Gewichtsreduktion ebenfalls von einem erreichbaren Rückgang der Beschwerden aus. Trotz dieser bereits von Dr. K.____ als behandelndem Arzt erkannten Therapiebedürftigkeit dauerte es bis Anfang des Jahres 2006, bis körperorientierte therapeutische Massnahmen in die Wege geleitet wurden, die indessen letztlich nicht zum erwarteten Erfolg führten. Ob dieser Misserfolg eintrat, weil gleichzeitig keine Intensivierung der Psychotherapie durchgeführt wurde, wie dies von Dr. K.____ empfohlen worden war, kann vorliegend offen bleiben, weil ein massgeblicher Einfluss der psychischen Verfassung der Beschwerdeführerin auf den Heilungsverlauf ohnehin nicht verneint werden kann. So hatte schon der behandelnde Psychiater Dr. H.____ am 17. Juni 2003 berichtet, die Beschwerdeführerin habe nach dem Unfall mit Depression, Angstgefühlen und einer Störung der kognitiven Funktionen reagiert (UV act. 118). Zwar musste bei der fachärztlichen Begutachtung in der Klinik Valens kein psychisches Leiden (mehr) erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die direkt nach dem Unfall entwickelte Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion wohl auf dem Boden der akzentuierten, auf exzessive Leistung ausgerichteten Persönlichkeitszüge, welche sich vor allem in der jahrelangen Mehrfachbelastung als Hausfrau, Mutter und Arbeiterin widerspiegle und aufgrund der in den Akten bereits für die Zeit vor dem Unfall und während des Wiedereingliederungsversuchs beschriebenen Probleme am Arbeitsplatz entwickelt habe. Es habe bereits vor dem Unfall eine erhebliche psychische Belastungssituation vorgelegen. Die dadurch nach dem Unfall ausgelöste Anpassungsstörung sei aber mittlerweile wieder abgeklungen. Die Gutachter befürworten allerdings weiterhin eine stützende ärztliche Psychotherapie während eines Jahres, was den Schluss nahelegt, dass sie vom Vorliegen einer behandlungsbedürftigen psychischen Störung ausgehen. Eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus diesem Grund bestätigen sie indessen nicht. Damit gehen die medizinischen Berichte übereinstimmend davon aus, dass zwar körperliche Beschwerden bestehen, aber zumindest während der ersten Jahre nach dem Unfall psychische Belastungssymptome aufgetreten sind, die sich massgeblich mit der familiären und sozialen Situation der Beschwerdeführerin erklären lassen und

zumindest teilweise unfallfremd sind. Die Akten vermitteln ein Bild einer Versicherten, die, psychisch vorbelastet, eine Distorsion der HWS erleidet und somatische Folgen davon trägt, daneben aber auch ein ausgeprägtes psychisches Beschwerdebild zeigt, das den Heilungsverlauf nach übereinstimmender Beurteilung der Ärzte massgeblich mitbeeinflusste. Zwar hat das Unfallereignis die psychische Situation verschlimmert. Diese Verschlechterung zeigt sich aber nicht als mit dem organisch-psychischen Beschwerdebild nach Schleudertrauma der HWS eng verflochtene Entwicklung, sondern als ein durch den Unfall verschlechterter Vorzustand. Auch ohne aktuelle psychiatrische Diagnose könnte daher bei der Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs nicht von diesem zeitlichen Verlauf abgesehen werden. b) Nachdem keine psychische Störung (mehr) vorliegt (vgl. psychiatrisches Gutachten der Klinik Valens vom 22. Juli 2004), kann eine Adäquanzprüfung unterbleiben. Vielmehr kann als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen gelten, dass das Ereignis bloss im Sinn eines auslösenden Faktors ursächlich für die danach auftretenden Schmerzen war und der Vorzustand lediglich vorübergehend verschlimmert wurde. Der rechtserhebliche medizinische Sachverhalt ist umfassend abgeklärt worden. Von weiteren ärztlichen Untersuchungen können keine neuen medizinischen Erkenntnisse zur Kausalität erwartet werden. Auf medizinische Beweisergänzungen oder die beantragte Anhörung der behandelnden Ärzte als Zeugen ist daher zu verzichten (antizipierte Beweismündigkeit BGE 124 V 94 Erw. 4b). Da die Beschwerdeführerin an keinen unfallkausalen behandlungsbedürftigen Beschwerden mehr leidet, welche die Arbeitsfähigkeit in erheblichem Ausmass beeinträchtigen, hat die Beschwerdegegnerin ihre Taggeldleistungen zu Recht per 7. März 2005 eingestellt.

E. 7

Gemäss Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen. Dabei hat der Unfallversicherer die Pflegeleistungen nur so lange zu erbringen, als davon eine namhafte Besserung des Gesundheitszustands erwartet werden kann (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 UVG). Kommt die Versicherung zum Schluss, dass von einer Fortsetzung der Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands mehr erwartet werden kann, oder hält sie eine von der versicherten Person oder deren Ärztin oder Arzt vorgeschlagene Behandlung für unzweckmässig, so kann sie gestützt auf Art. 48 Abs. 1 UVG die Fortsetzung der Behandlung ablehnen (RKUV 1995 Nr. U 227 S. 190 Erw. 2a). Da es vorliegend an unfallbedingten Gesundheitsstörungen mangelt, hat die Beschwerdegegnerin auch für die Behandlung der verbleibenden Beschwerden nicht aufzukommen. Abgesehen davon ergibt sich auch aus den Akten nichts, was eine massgebliche Besserung des bestehenden Zustands erwarten liesse, wenn die Therapien über den 31. August 2006 hinaus weitergeführt würden. Die Beschwerdegegnerin hat daher auch die medizinischen Heilbehandlungen zu Recht auf den 31. August 2006 eingestellt.

E. 8

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gegen den Einsprache-Entscheid vom 29. September 2006 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Zufolge der am 12. Februar 2007 gewährten unentgeltlichen Rechtsverteidigung hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Entschädigung ihres Rechtsvertreters durch den Staat (vgl. Art. 61 lit. f ATSG und Art. 99 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, in Verbindung mit Art. 28 f. des kantonalen Zivilprozessgesetzes, sGS 961.2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem unentgeltlichen

Vertreter nur ein um 20% reduziertes Honorar zusteht (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltgesetzes, sGS 963.70). Ein Betrag von Fr. 3'200.-- inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer (80% von Fr. 4'000.--) erscheint in Anbetracht der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung mit Fr. 3'200.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.